

Veröffentlichung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Allgemeine Erläuterungen

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) erfordert in Artikel 3, Artikel 4 Abs. 3 und Abs. 5 sowie Artikel 5 Abs. 1 gewisse Offenlegungen zur Nachhaltigkeit von Finanzmarktteilnehmern.

Die Elinvar GmbH, Berlin, („Elinvar“) ist ein Wertpapierinstitut mit der Erlaubnis, nach § 15 WpIG unter anderem Finanzportfolioverwaltung und Anlageberatung zu erbringen.

Elinvar gilt damit als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 der Offenlegungs-Verordnung und unterliegt damit grundsätzlich den Offenlegungspflichten.

Was versteht man unter „Nachhaltigkeitsrisiken“?

Als Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne von Artikel 2 Ziffer 22 der Offenlegungs-Verordnung gilt „ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte“.

Was versteht man unter „Nachhaltigkeitsfaktoren“?

Als Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Ziffer 24 der Offenlegungs-Verordnung gelten „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“.

Ausrichtung der Unternehmensziele

Eine zukunftsfähige Ausrichtung unserer Geschäftstätigkeiten entsprechend den Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG-Kriterien) ist für Elinvar von großer Bedeutung. Als Unternehmen möchten wir unseren Beitrag zu einem nachhaltigen, ressourceneffizienten Wirtschaften leisten; mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer und sozialer Missstände zu verringern. Die Geschäftsleitung übernimmt durch die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie bzw. die Anpassung der bestehenden Geschäfts- und Risikostrategie Verantwortung für die nachhaltige Ausrichtung des Unternehmens und unterstützt bei der Umsetzung notwendiger Maßnahmen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die Entwicklung und Umsetzung der nachhaltigen Ausrichtung unseres Unternehmens einbezogen.

Dabei verstehen wir unter den ESG-Kriterien unter anderem die nachfolgenden Themen:

E = Environmental (Umweltbelange)

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

S = Social (Soziale und gesellschaftliche Belange)

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Projekte für bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

G = Governance (Unternehmensführung)

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption

- Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistleblowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Bezogen auf die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung führen wir aus, dass die Investitionsentscheidungen innerhalb eines mit dem jeweiligen Partner abgestimmten Rahmen erfolgen. Das jeweils zugrundeliegende Anlageuniversum wird durch den jeweiligen Partner vorgegeben oder durch diesen von Dritten über die Plattform eingekauft. Damit sind die Nachhaltigkeitsrisiken durch den Partner zu beurteilen.

Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageberatungstätigkeiten

Bezogen auf die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 3 Abs. 2 sowie Artikel 4 Abs. 5 lit. a) der Verordnung erfolgt eine Fehlanzeige, da Elinvar aktuell keine eigene Anlageberatung anbietet.

Angabe zur Vergütungspolitik und die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken gem. Artikel 5 Abs.1 der Offenlegungs-Verordnung

Unsere Vergütungsstruktur richtet sich nach individuellen arbeitsvertraglichen Regelungen und unseren Vergütungsgrundsätzen.

Unsere Vergütungspolitik ist angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Eine variable Vergütung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.



Unsere Vergütungsgrundsätze stellen sicher, dass die Leistung der Geschäftsleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Es werden keine Anreize zum Eingehen unverhältnismäßig hoher (Nachhaltigkeits-)Risiken geschaffen.

Für weitere Details zur Vergütungspolitik wird auf den aktuellen Offenlegungsbericht verwiesen.